



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 2467

Datum 4. Februar 1986

Aktenzeichen III B 2 - 6/10 - 1001/86

(Bei Antwort bitte angeben)

VORLAGE
10/276 - 1

(10)

Betr.: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
(Drucks. 10/452)

hier: Ergänzungsvorlage

Bezug: Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum
Haushaltsgesetz 1986 vom 17.1.1986
(Drucks. 10/650)

/ Anlg.: 250

Mit der Ergänzungsvorlage der Landesregierung vom 17.1.1986
(Drucks. 10/650) sind Änderungen des Entwurfs des Landes-
haushalts 1986 vorgenommen worden, die auch Auswirkungen
auf den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986
(Drucks. 10/452) haben.

Die notwendigen Änderungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes sind in der beigelegten Anlage
zusammengestellt.

(Dr. Schnoor)

G e s e t zzur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände.....	5
§ 2 Allgemeiner Steuerverbund.....	5
§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages.....	6
§ 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund.....	6
§ 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeug- steuerverbundes.....	6
§ 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen.	7
§ 7 Aufteilung der Schlüsselmasse.....	7
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden.....	7
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl.....	9
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden.....	10
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise.....	10
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise.....	10
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise.....	11
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände.....	11
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände.....	11
§ 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände.....	11
§ 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)....	11
§ 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Städter- neuerung und der Denkmalpflege.....	13
§ 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen.....	13
§ 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten	13
§ 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen.....	13
§ 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen.....	13
§ 23 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsan- lagen.....	13
§ 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen.....	13
§ 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast.....	14
§ 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidi- gungslasten- und Lastenausgleichsver- waltung bei kreisfreien Städten und Kreisen.....	15
§ 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.....	16
§ 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden...	17

	<u>Seite</u>
§ 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau.....	17
§ 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.....	17
§ 31 Kreisumlage.....	18
§ 32 Landschaftsumlage.....	18
§ 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.....	18
§ 34 Krankenhausumlage.....	19
§ 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes....	20
§ 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen.....	20
§ 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise.....	20
§ 38 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage.....	21
§ 39 Bewirtschaftung der Mittel.....	21
§ 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen.....	22
§ 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen.....	22
§ 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen.....	23
§ 43 Kürzungsermächtigung.....	23
§ 44 Vorläufiger Grundbetrag.....	23
§ 45 Durchführungsvorschriften.....	23
§ 46 Inkrafttreten.....	23

Änderungen auf Grund der Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Entwurf des Landeshaushalts vom 17.1.1986 (Drucks. 10/ 650)

1. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen.

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,

2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft "WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen

~~8 700 000 000 DM,~~

8.814.000.000 DM;

davon entfallen auf die

allgemeinen Zuweisungen 7 380 600 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen ~~1 319 800 000 DM.~~

1.433.400.000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1984 - auf 509 825 000 DM.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1984 - auf 534.825.000 DM; davon entfallen auf

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.

die Zuweisungen zu den
Kosten der Straßenbaulast 509.825.000 DM,
die Investitionspauschale
nach § 24 25.000.000 DM.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzutellen.

(4) Die Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast regelt § 25.§ 5Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

11. TeilZuweisungen aus dem allgemeinen SteuerverbundErster AbschnittAllgemeine Zuweisungen(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)A Schlüsselzuweisungen1. UnterabschnittAllgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse§ 6Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
5 428 500 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise
896 100 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände
885 000 000 DM.

2. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Gemeinden§ 8Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl (§ 37 Abs. 1) nach dem Stand vom 31.12.1984 gegenüber dem Stand vom 31.12.1983 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 15 v.H., gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1984 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich		
Schulkindergärten	mit	106 vom Hundert,
noch nicht gegliederten		
Volksschulen einschließlich		
Schulkindergärten	mit	144 vom Hundert,
Hauptschulen	mit	100 vom Hundert,
Realschulen	mit	100 vom Hundert,
Gymnasien	mit	95 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit	142 vom Hundert,
Berufsschulen	mit	35 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit	81 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit	75 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit	96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren		
Schulbezirk das Land		
Nordrhein-Westfalen	mit	69 vom Hundert,
umfaßt,		
übrigen Bezirksklassen	mit	38 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-		
oberschulen und Fach-	mit	78 vom Hundert,
schulen		
Sonderschulen für		
Lernbehinderte	mit	197 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen		
einschließlich Sonderschul-		
kindergärten	mit	414 vom Hundert,
Kollegschulen	mit	42 vom Hundert,
Schulen des zweiten		
Bildungsweges		
a) Abendrealschulen	mit	65 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit	60 vom Hundert,
c) Kollegs	mit	93 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 125 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 225 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 112 vom Hundert,
Realschulen	mit 104 vom Hundert,
Gymnasien	mit 84 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 144 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 211 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 493 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 94 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 147 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 in Gemeinden bis 150 000 Einwohner
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 350 vom Hundert,
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985
 - für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 160 vom Hundert,
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 170 vom Hundert,
 - für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 280 vom Hundert,
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

- (1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).
- (2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

- (1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 304 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

- (1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.
- (2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüssel-

zuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen

Haushaltsjahr Bedarfswweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfswweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfswweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschieb keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfswweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegen.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise	27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände	22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Zweiter AbschnittZweckgebundene Zuweisungen§ 18Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

- (1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 184 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

- (1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 38 000 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 304 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 360 000 000 DM.
- (1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 433.600.000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 25.000.000 DM.
- (2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 180 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 10,77 DM gewährt.
- (2) Von dem Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 458.600.000 DM sind 229.300.000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 13,72 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 6,94 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag von 229.300.000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 8,84 DM gewährt.

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuer- Bund

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßen- Baulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	333 333 300 DM.
Kreise Zuweisungen von	166 666 700 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 9 825 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1984 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	6 550 000 DM.
Kreise um	3 275 000 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die

Gemeinden	314 550 000 DM.
Kreise	157 275 000 DM.

schlüsselmäßig aufzuteilen und

b) den Gemeinden und Kreisen 38 000 000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. TeilZuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuer-
verbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbun-
desErster AbschnittLeistungen nach näherer Bestimmung dieses
Gesetzes§ 26Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-
lasten und Lastenausgleichsverwaltung bei
kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsamter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 20 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsamtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 123 710 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 90 000 000 DM, |
| b) für den Um-, und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 93 000 000 DM, |
| c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 141 090 900 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 82 750 000 DM, |
| b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von | 32 409 100 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

§ 28Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von
126 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von
182 980 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von
347 187 000 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von
285 000 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- a) 25,-- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich

- b) 30,-- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt§ 30Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. TeilUmlagen, UmlagegrundlagenErster AbschnittUmlagen der Gemeindeverbände§ 31Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,

2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge,

3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Zweiter AbschnittUmlagen des Landes§ 34Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) und der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden sowie der nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. TeilGemeinsame Vorschriften und Verfahren§ 35Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 19. März, 23. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 17. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 36Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 37Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1984 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Kon-

20

sulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen.

§ 38

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
 2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
 3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
 4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
 5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
 6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschallerten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschallerten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 198 in Kraft.

Anlage
zu § 17 Abs. 9 GFG 1986

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden
Betrages nach § 17 Abs. 9 GFG 1986

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98.000
Bad Münteriefel	287.400
Schleiden	123.400
Nümbrecht	315.100
Reichshof	142.600
Tecklenburg	100.100
Rödinghausen	30.500
Vlotho	157.500
Bad Driburg	1.494.300
Brakel	114.900
Höxter	12.800
Willebadessen	57.500
Bad Salzuflen	2.654.500
Horn-Bad Meinberg	1.877.400
Schieder-Schwalenberg	223.500
Bad Oeynhausen	2.333.000
Porta Westfalica	66.000
Preuß. Oldendorf	232.100
Bad Lippspringe	1.296.400
Wünnenberg	342.700
Brilon	706.700
Eслоhe	221.400
Olsberg	466.100
Schmallenberg	1.937.100
Sundern	298.000
Winterberg	2.205.300
Kirchhundem	234.200
Lennestadt	200.100
Bad Berleburg	955.700
Laasphe	389.500
Bad Sassendorf	821.600
Erwitte	223.500
Lippstadt	381.100
Zusammen	21.000.000